

# Dr. Dieter Böhdorfer Rechtsanwalt GmbH

Gußhausstraße 6  
1040 Wien

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
Peischingerstraße 17  
2620 Neunkirchen  
**EINSCHREIBEN**

Wien, am 2.9.2011  
OmniGS/Sachve2 CL 43  
AZ: 64/11

Anzeigerin: Omnia Online Medien GmbH  
Neubaugasse 68, 1070 Wien

vertreten durch: Dr. Dieter Böhdorfer  
Rechtsanwalt GmbH  
Gußhausstraße 6  
1040 Wien  
Code P130821  
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

## **Anzeige der Veranstaltung illegalen Glücksspiels (CASHPOINT Wettbüro, Triesterstraße 34, 2620 Neunkirchen)**

Vollmacht gem. § 8 RAO  
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt  
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

1-fach

### Beilagen:

Bericht der Martin Ulm Detektiv GmbH vom 30.08.2011, **Beilage .1,**  
FB-Auszug MAINSTREET-AUTOMATEN GmbH, FN 141967a, **Beilage .2,**  
FB-Auszug AMATIC Entertainment AG, FN 367527g, **Beilage .3,**  
FB-Auszug Gmalieva s.r.o., Zweignierl. Wels, FN 303041z, **Beilage .4,**  
FB-Auszug MAROXX Software GmbH, 256275a, **Beilage .5,**  
FB-Auszug ACT GmbH, 343227x, **Beilage .6,**  
FB-Auszug Cashpoint Agentur & IT-Service GmbH, FN 146190k, **Beilage .7,**  
FB-Auszug MIRZANLI & HEINZ FAIR PLAY NK OG, FN 365136s, **Beilage .8**

## **I. Vollmacht**

1. Die umseits bezeichnete Anzeigerin hat der Dr. Dieter Böhmdorfer Rechtsanwalt GmbH Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt.
2. Die Anzeigerin tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform [www.spieler-info.at](http://www.spieler-info.at). Auf dieser Internetseite werden Standorte angeführt, an denen illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Anzeigerin sieht sich als fairer Beobachter und Berichterstatter in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten. Die Anzeigerin begrüßt die von der Bundesministerin für Finanzen gegründete „Soko Glücksspiel“ und gibt von Fall zu Fall auch Informationen an die Soko weiter.
3. Die Anzeigerin unterstützt ihren Kampf gegen illegales Glücksspiel durch die Beiziehung von Detektiven. Durch die Beauftragung von Detektivunternehmen erfolgte seit Jahren eine kontinuierliche Marktbeobachtung.

## **II. Sachverhalt und Anzeige**

1. Seit Jahren wird im Bundesland Niederösterreich illegales Glücksspiel veranstaltet. Gerade in den letzten Monaten beobachtete die Anzeigerin einen sprunghaften Anstieg der Veranstaltung illegalen Glücksspiels im Bundesland Niederösterreich.
2. Im Zuge der Beobachtungen wurden die Detektive der Martin Ulm Detektiv GmbH auf das

**CASHPOINT Wettbüro,  
Triesterstraße 34, 2620 Neunkirchen**

aufmerksam.

Ein Detektiv der Martin Ulm Detektiv GmbH hat dieses Lokal am 27.08.2011, 19.30 Uhr besucht.

3. Nach den Erhebungen der Martin Ulm Detektiv GmbH besteht der dringende **Verdacht**, dass in dieser Lokalität **Automatenglücksspiel entgegen den einschlägigen Bestimmungen des GSpG sowie des NÖ Spielautomatengesetz 2011** angeboten und gespielt wird. Die Erhebungen wurden mit verdeckten Aufnahmen dokumentiert und ein Bericht verfasst, der dieser Anzeige als **Beilage ./1** beigelegt wird.

Beweis: Bericht der Martin Ulm Detektiv GmbH vom 30.08.2011, Beilage ./1

4. Im **CASHPOINT Wettbüro** wurden insgesamt **5 Glücksspielautomaten** vorgefunden:
  - \* **2 Glücksspielautomaten der Marke MAINSTREET, Type JJ:** Hersteller dieser Automaten ist die **MAINSTREET-AUTOMATEN GmbH., FN 141967a, Hauptstraße 126, 8740 Zeltweg;**  
**GmbH-Geschäftsführer: Ferdinand Duschek**
  - \* **1 Glücksspielautomat der Marke AMATIC, Type Multi Game:** Hersteller dieser Automaten ist die **AMATIC Entertainment AG, FN 367527g, Traunsteinstraße 12, 4845 Rutzenmoos;**  
**AG-Vorstand: Mag. Thomas Engstberger und Robert Laimer**
  - \* **1 Glücksspielautomat der (tschechischen) Marke KAJOT:** Vertreiber dieser Automaten ist laut Bericht Beilage ./1 die slowakische **Gmalieva s.r.o., Zweigniederl. Wels, FN 303041z, Franz Fritsch Straße 11, 4600 Wels;**  
**s.r.o.-Geschäftsführer: Laura Stan.**  
An der gleichen Geschäftsanschrift Franz Fritsch-Straße 11, 4600 Wels residiert der Hersteller der KAJOT-Software (lt. Beilage ./1), die **MAROXX Software GmbH, FN 256275a;**  
**GmbH-Geschäftsführer: Maximilian Stromer**
  - \* **1 Glücksspielautomat der Marke ACT, Type Worldgames:** Hersteller dieser Automaten ist die **ACT GmbH, 343227x, Karlauerstraße 33, 8020 Graz;**

## GmbH-Geschäftsführer: Wolfgang Patsch

Bei sämtlichen Automaten handelt es sich um **Glücksspielautomaten iSd § 2 Abs 3 GSpG**. Bei sämtlichen auf den Automaten vorgefundenen Spielen läuft nach **Einsatz eines Geldbetrages** ein Glücksspiel ab, bei dem der Glücksspielautomat **selbsttätig über Gewinn oder Verlust der Einsätze entscheidet**. Ein **Einwirken des Spielers** in irgendeiner Form der Geschicklichkeit ist **nicht möglich**.

Bei den vom Detektiv vorgefundenen Spielen handelt es sich um **Spiele mit (simulierten) Walzen, sowie teilweise um (simulierte) Kartenspiele**.

Bei den Glücksspielautomaten wird um Geld gespielt. Die Automaten verfügen über einen **Banknoteneinzug**, über den der Spieleinsatz zugeführt wird. Es können ein oder mehrere Banknoten eingegeben werden. Sämtliche Eurobanknoten können eingegeben werden (bis € 500,00). Der Gegenwert der eingegebenen Geldscheine wird am Bildschirm als Guthaben angezeigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Münzen im Wert von € 0,50, € 1,00 und € 2,00 einzuwerfen.

5. Der **Höchsteinsatz pro Spiel** betrug € 0,50, der in Aussicht gestellte **Höchstgewinn** € 20,00. Serienspiele sind nach den Erhebungen der Martin Ulm Detektiv GmbH möglich. Ebenso ist eine Automatikstarttaste vorhanden und verwendbar.
6. Der Detektiv hat bei seinem Besuch den **Glücksspielautomaten KAJOT mit dem Spiel „Lucky Dragon“ mit einem Einsatz von € 20,00 bespielt**. Es wurde dabei **das gesamte Guthaben verloren**.

Bei der Bespielung wurde überdies ersichtlich, dass nach Erzielen eines Gewinnes der Spieler die Möglichkeit hat, durch Betätigen der Taste „Risiko“ den erzielten Gewinn nochmals einzusetzen, um ihn zu verdoppeln. Bei Verwendung der Verdoppelungsfunktion **beträgt der tatsächliche Höchsteinsatz pro Spiel daher nicht die angegebenen € 0,50, sondern € 20,00 oder mehr und der tatsächläh mögliche Höchstgewinn diesfalls mindestens € 40,00 statt der angegebenen € 20,00**. Durch Aufdecken einer Karte (rot bzw. schwarz) kann „um alles oder nichts“ gespielt werden.

7. Weder auf den Automaten noch im Lokal gab es einen sichtbaren **Hinweis auf eine Bewilligung der Glückspielautomaten**. Es besteht daher der Verdacht, dass weder eine Bewilligung nach NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-5, noch nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011, besteht.
8. **Aufgrund der Erhebungen der Martin Ulm Detektiv GmbH besteht daher der dringende Verdacht, dass in der angeführten Lokalität illegales Automatenglücksspiel öffentlich veranstaltet und angeboten wird.**
9. **Vermutlich Beteiligte an der Veranstaltung von illegalem Glücksspiel:**
- 9.1. Im CASHPOINT Wettbüro selbst gab es nach Erhebungen der Detektive keinen Hinweis auf den **Betreiber des Lokals**. Nachträglich wurden durch die Martin Ulm Detektiv GmbH folgende glaubliche Betreiber ermittelt:
- \* **Cashpoint Agentur & IT-Service GmbH**, FN 146190k, Viktor-Kaplan-Straße 9, 2201 Gerasdorf;  
**GmbH-Geschäftsführer: Michael Wondra**
  - \* **gewerberechtlicher Geschäftsführer: Engin Mirzanli** (geb. 4.3.1981, Dr. Stockhamnergasse 4 2620 Neunkirchen)
  - \* **MIRZANLI & HEINZ FAIR PLAY NK OG**, FN 365136s, Triesterstraße 34, 2620 Neunkirchen;  
**Unbeschränkt haftende Gesellschafter: Engin Mirzanli und Nina Heinz**
- 9.2. **Hersteller der Automaten** ist/sind das/die oben im Punkt II. 4. angeführte(n) Unternehmen.
- 9.3. Nach den Erhebungen der Martin Ulm Detektiv GmbH konnte vor Ort kein „**Aufsteller/Betreiber**“ der Glückspielautomaten ermittelt werden. Die **Herstellerunternehmen aller Glücksspielautomaten** sind jedoch bekannt. Es liegt daher die Annahme nahe, dass **entweder die oben im Punkt II. 4. angeführten Unternehmen nicht nur Hersteller, sondern auch Eigentümer, Aufsteller und Betreiber** der von ihnen her-

**gestellten Automaten sind oder aber die Betreiber der Lokalität auch Betreiber der Automaten sind.**

Ergänzend wird auf die Angaben im als Beilage ./1 vorgelegten Detektivbericht der Martin Ulm Detektiv GmbH vom 30.08.2011 verwiesen, aus dem die Veranstaltung des illegalen Glücksspiels in der genannten Lokalität ersichtlich ist.

### **Beweis für das gesamte Vorbringen:**

Bericht der Martin Ulm Detektiv GmbH vom 30.08.2011, Beilage ./1,  
FB-Auszug MAINSTREET-AUTOMATEN GmbH, FN 141967a, Beilage ./2,  
FB-Auszug AMATIC Entertainment AG, FN 367527g, Beilage ./3,  
FB-Auszug Gmalieva s.r.o., Zweignierl. Wels, FN 303041z, Beilage ./4,  
FB-Auszug MAROXX Software GmbH, 256275a, Beilage ./5,  
FB-Auszug ACT GmbH, 343227x, Beilage ./6,  
FB-Auszug Cashpoint Agentur & IT-Service GmbH, FN 146190k, Beilage ./7,  
FB-Auszug MIRZANLI & HEINZ FAIR PLAY NK OG, FN 365136s, Beilage ./8

10. Aus der dargestellten Vorgehensweise ist evident, dass im gegenständlichen Geschäftslokal illegales Glücksspiel betrieben wird bzw. wurde. Durch den Einsatz verschiedener Personen und Unternehmen wird **organisiertes illegales Automatenglücksspiel veranstaltet und gefördert**. Es soll gezielt die Gewinnchance in den Vordergrund gestellt und damit die Spielsucht der Spieler angesprochen werden.

## **III. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Glücksspielgesetz (GSpG):**

- 1.1 Das Glücksspielgesetz, BGBl 620/1989, zuletzt geändert mit BGBl I 76/2011 (GSpG) normiert ein Glücksspielmonopol des Bundes (§ 3 GSpG). Von diesem Glücksspielmonopol ausgenommen, sind „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 [GSpG]“. Die Landesausspielungen sind in § 5 GSpG näher definiert und an detaillierte Vorgaben des Bundesgesetzgebers gebunden. Die genaue Regelung und Erlaubnis solcher Ausspielungen obliegt den Landesgesetzgebern. Bis längstens

31.12.2014 dürfen Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung vor in Krafttreten des § 5 GSpG in der aktuellen Fassung bewilligt worden waren, weiter betrieben werden.

**1.2.** Dies bedeutet, dass Ausspielungen mit Glücksspielautomaten (nach früherer Terminologie „kleines Glücksspiel“) nach dem GSpG **unzulässig** sind, wenn sie

- \* nicht auf Grundlage eines Landesgesetzes, das mit § 5 GSpG vereinbar ist oder
- \* einer früheren landesgesetzlichen Bewilligung (bis längstens 31.12.2014)

betrieben werden.

**1.3.** Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen des Glücksspielgesetzes ist mit **Geldstrafe bis zu € 22.000,00** zu bestrafen (§ 52 Abs 1 Z 4 iVm § 5 GSpG).

**1.4. Zuständig** für dieses Strafverfahren ist in erster Instanz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese) (§ 50 Abs 1 GSpG).

**1.5.** Unzulässig ist gem § 52 Abs 1 GSpG sowohl die **Veranstaltung, als auch die Organisation als auch die Zugänglichmachung** von illegalem Glücksspiel. Dies bedeutet, dass **jeder an der Ausspielung Beteiligte** im Sinne der Bestimmungen des GSpG strafbar ist.

Die „Beteiligung“ iSd § 52 Abs 1 Z 1 GSpG ist nach dem Maßstab des § 2 Abs 2 leg cit gegeben, wenn selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt wird, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sein muß. Für die Beteiligung reichen auch „Teilleistungen (unterschiedlicher Personen) zur Durchführung von Glücksspielen“ und das sogar dann, wenn „bei einzelnen von ihnen die **Einnahmenerzielungsabsicht fehlt** oder sie an der **Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt** sind.“

Strafbar sind somit nicht nur die **Eigentümer**, die **Aufsteller** und die **Betreiber des Glücksspielautomaten**, sondern darüber hinaus z.B. **auch all jene, die die Erlaubnis erteilen, solche Glücksspielautomaten in einem öffentlich zugänglichen Lokal aufzustellen.**

Ebenso ist die **Förderung der Teilnahme an Glücksspielen**, die dem Glücksspielmonopol unterliegen und für die keine Bewilligung vorliegt, strafbar. Diese Förderung kann zum Beispiel darin liegen, dass die Spielteilnahme vermittelt oder ermöglicht wird (etwa durch das Freischalten von Codes im Internet oder die unternehmerische Gestaltung von Links im Internet), um die Glücksspielmöglichkeit zu eröffnen. Auch das **Werben** für verbotene Ausspielungen ist strafbar.

- 1.6. Nach § 53 Abs 1 GSpG kann die **Behörde die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten** anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird oder wiederholt gegen Strafbestimmungen des GSpG verstoßen wird. Gemäß § 54 Abs 1 GSpG sind weiters **Gegenstände einzuziehen**, wenn gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wurde. Die Einziehung ist mit selbstständigem Bescheid zu verfügen (§ 54 Abs 2 GSpG). Gemäß § 17 Abs 1 VStG sind Gegenstände, die im Eigentum des Täters oder des Mitschuldigen stehen außerdem **verfallsbedroht**.
- 1.7. Besteht die **Gefahr** der Fortsetzung der Veranstaltung illegalen Glücksspiels, so kann die Behörde die gänzliche oder teilweise **Schließung des Betriebes** verfügen (§ 56a Abs 1 GSpG).

## 2. NÖ Spielautomatengesetz 2011:

- 2.1. Der Betrieb von Glücksspielautomaten in **Niederösterreich** ist durch das **NÖ Spielautomatengesetz 2011** geregelt, welches das zuvor in Geltung stehende NÖ Spielautomatengesetz, LGBL 7071-5 ersetzt.
- 2.2. Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 regelt in seinem zweiten Abschnitt (§§ 3 ff) die Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten. Nach § 5 dürfen von der **Landesregierung** höchstens drei Bewilligungen erteilt werden. Das Gesetz regelt sowohl die **Anforderungen an das Spiel** (z.B.: Einsatz maximal € 10,00, in Aussicht gestellter Gewinn maximal € 10.000,00, keine Vervielfachung über den Höchsteinsatz hinaus, ...) als auch **Anforderungen an die Bewilligungswerber** (z.B.: Betrieb durch eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat, bestimmtes Mindestkapital, ...) als auch die sicherzus-



tellenden **begleitenden Rahmenbedingungen** (z.B.: Zutrittssystem, das den Zutritt minderjähriger Personen verhindert; Warnsystem zum Spielerschutz; Konzept für die Schulung der Mitarbeiter; ...).

- 2.3. Eine Bewilligung der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 wurde bislang noch nicht erteilt. **Daher können die in der angezeigten Spiellokalität vorgefundenen Glücksspielautomaten nicht aufgrund einer Bewilligung nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 betrieben worden sein bzw. betrieben werden.**
- 2.4. Nach § 30 Abs 1 NÖ Spielautomatengesetz 2011 ist unter anderem zu bestrafen, wer den Verpflichtungen zur **Kennzeichnung des Automatensalons** oder der **räumlichen Trennung** nicht nachkommt (Z 1), **ohne Bewilligung** einen Glücksspielautomaten betreibt (Z 2), den Bescheid über die **Bewilligung eines Glücksspielautomaten nicht am Ort seiner Aufstellung** aufbewahrt (Z 7) oder eine sonst in § 30 sanktionierte Übertretung des Gesetzes zu verantworten hat. Aus § 30 Abs 1 Z 2 und Z 3 iVm § 5, 6, 7, 8 und 9 NÖ Spielautomatengesetz 2011 geht hervor, dass nicht nur das **Betreiben**, sondern auch das **Aufstellen** oder **Zugänglichmachen** von Glücksspielautomaten ohne Bewilligung sowie die **Ermöglichung des Zugangs** zu einem Automatensalon an minderjährige Personen, strafbar ist.
- 2.5. Nach dem in Geltung stehenden NÖ Spielautomatengesetz 2011 ist daher der Betrieb von Glücksspielautomaten ohne landesgesetzliche Bewilligung ebenso verwaltungsrechtlich strafbar, wie die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen von Zulassungsbescheiden und anderen Meldetatbeständen.
- 2.6. Übertretungen des NÖ Spielautomatengesetz 2011 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden (im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden von diesen) mit einer **Geldstrafe von bis zu € 20.000,00**(im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen) zu bestrafen (§ 30 Abs 2).
- 2.7. Darüber hinaus können die Glücksspielautomaten und Spielapparate sowie alle diesen Vorrichtungen angeschlossenen Geräte und Spielprogramme, die entgegen des Gesetzes aufgestellt oder betrieben werden, - unabhängig von der Bestrafung – **für verfallen** erklärt werden (§ 30 Abs 3 NÖ Spielautomatengesetz 2011).

2.8. Bei zwar grundsätzlicher Geltung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren (§ 22 VStG; siehe dazu *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup>, RZ 819ff) sind **Verwaltungsübertretungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 jedoch subsidiär nach jenen nach dem GSpG zu bestrafen** (§ 30 Abs 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011, vgl zur Subsidiarität auch *Hauer/Leukauf*, *Verwaltungsverfahren*<sup>6</sup>, § 22 VStG, S 1378).

### 3. NÖ Spielautomatengesetz idF LGBL 7071-5:

3.1. Gemäß § 60 Abs 25 Z 2 GSpG dürfen Glücksspielautomaten, die **aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung vor in Krafttreten der Novelle zum Glücksspielgesetz zugelassen worden sind, längstens bis zum Ablauf des 31.12.2014 in einer Übergangszeit betrieben** werden. § 33 Abs 1 NÖ Spielautomatengesetz 2011 übernimmt diese Regelung und normiert, dass Glücksspielautomaten, die zum Zeitpunkt des in Krafttretens des Gesetzes nach den bislang geltenden NÖ Spielautomatengesetz, LGBL 7071-5 bewilligt waren, bis zum Ablauf des 31.12.2014 betrieben werden dürfen.

3.2. Nach dem NÖ Spielautomatengesetz, LGBL 7071-5 durften Glücksspielautomaten nur aufgestellt und betrieben werden, wenn eine **Bewilligung der Landesregierung** hierfür vorlag (§ 4 Abs 1). § 4 Abs 4 sah hierzu vor, dass bestimmte Mindestanforderungen für eine Bewilligung vorliegen mussten. § 5 Abs 2 sah Beschränkungen für Bewilligerwerber vor. § 6 Abs 3 sah vor, dass (bewilligte) Glücksspielautomaten nur in als „**Automatensalon**“ gekennzeichneten Gebäuden (oder Teilen des Gebäudes) und **in Entfernung zu Schulen und sonstigen Jugendeinrichtungen** angeboten werden durften. Auch war der Schutz von Spielern und Jugendlichen gemäß § 6a leg cit zu überwachen und zu gewährleisten.

3.3. Nach § 8 Abs 1 NÖ Spielautomatengesetz aF ist unter anderem zu bestrafen, wer Glücksspielautomaten **außerhalb eines Automatensalons aufstellt, betreibt** oder **zugänglich macht** (lit g), Glücksspielautomaten (auch) **innerhalb eines Automatensalons ohne Bewilligung aufstellt, betreibt** oder **zugänglich macht** (lit h), minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon ermöglicht (lit k), Meldungen nicht erstattet (lit n) oder die Glücksspielautomatenabgabe hinterzieht oder verkürzt

(lit 1). Übertretungen der genannten Verbote sind mit einer **Geldstrafe von bis zu € 22.000,00** und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

**3.4.** Spielautomaten, die entgegen des Gesetzes aufgestellt oder betrieben werden, können (unabhängig von einer Bestrafung) **für verfallen erklärt** werden (§ 8 Abs 3).

**3.5.** Gemäß § 9b NÖ Spielautomatengesetz ist für jeden Glücksspielautomaten und jeden Monat eine **Glücksspielautomatenabgabe in Höhe von € 1.000,00** zu bezahlen, wobei auch der **Inhaber der Räumlichkeiten, der die Aufstellung oder den Betrieb von Glücksspielautomaten duldet, mit dem Abgabenschuldner für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand haftet.**

**3.6.** Nach einer der Anzeigerin vorliegenden Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung gibt es **lediglich für die 4 nachstehenden (Bewilligungs-)Inhaber von Glücksspielautomaten Bewilligungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz:**

- ARCADIA – Faites vos jeux GmbH
- Austrian Gaming Industries GmbH
- FGS Freizeit-Gastronomie und Sportanlagen, Vermietungs-Gesellschaft m.b.H.
- Johann Hirschhofer GmbH

Sämtliche angeführten Personen und Unternehmen iZm dem „CASHPOINT Wettbüro“ **verfügen folglich nicht über Bewilligungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz.**

**4. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften:**

Aufgrund des verwaltungsstrafrechtlichen Durchgriffs des **§ 9 Abs 1 VStG** treten dann, wenn als Adressat einer Strafnorm eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft in Betracht käme, die für sie **zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen** oder ein von ihnen bestellter verantwortlicher Beauftragter an deren Stelle (vgl. *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>8</sup>, RZ 769f). Da daher nach dem VStG nur natürliche (und nicht juristische) Personen zur Verantwortung gezogen werden können, sind nach § 9 Abs 1 VStG **die zur Vertretung nach außen berufenen**

**Organwalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn in der gegenständlichen Anzeige juristische Personen genannt sind.** Dabei handelt es sich bei Aktiengesellschaften um den Vorstand (§ 71 Abs 1 AktG), bei einer GmbH um die Geschäftsführer (§ 18 GmbHG) und bei einer OG bzw einer KG um den (die) unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementäre; §§ 125f, 161 Abs 2, 170 UGB).

Bilden mehrere natürliche Personen das Vertretungsorgan (Kollektivorgan), so ist jede von ihnen strafrechtlich verantwortlich (vgl. *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>4</sup>, Rz 710). Nur im Falle, dass von einem Unternehmen ein „verantwortlicher Beauftragter“ nach § 9 Abs 2 oder 3 VStG bestellt wurde, ist dieser zu bestrafen.

#### IV. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts

##### 1. Automatenglücksspiel:

Laut dem vorliegenden Bericht der Martin Ulm Detektiv GmbH (Beilage ./1) waren alle 5 vorgefundenen Automaten in Betrieb und augenblicklich bespielbar. Glücksspielautomaten wurde danach unter Einsatz eines Geldbetrages auch vom einschreitenden Mitarbeiter der Martin Ulm Detektiv GmbH bespielt. Es liefen Walzen- und Kartenspiele ab (s. zu Details Beilage ./1). Der Spieler hatte bei den bespielten Automaten und den bespielten Spielen keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen. Die Entscheidung über Gewinn und Verlust erfolgte ausschließlich durch Zufall. Der Detektiv hielt seine entsprechende Wahrnehmung, daß die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich durch Zufall erfolgt, auch hinsichtlich der anderen vorgefundenen Automaten fest. Da somit die Spielentscheidung durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung in den Geräten selbst erfolgte, sind **alle fünf im CASHPOINT Wettbüro vorgefundenen Automaten gem. § 2 Abs 3 GSpG als Glücksspielautomaten einzustufen.**

##### 2. Fehlende Genehmigung:

Nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 wurden bislang noch keine Bewilligungen vergeben (siehe oben III. 2. 3.) Auch gibt es – siehe oben III. 3. 6. – **lediglich vier Genehmigungen von Spielautomaten durch die NÖ Landesregierung nach dem (alten) NÖ Spielautomatengesetz** idF LGBL 7071-5. **Mit Sicherheit werden daher sämtliche im CASHPOINT Wettbüro vorgefundenen Automaten illegal betrieben** und ist demnach der **Straftatbestand des § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG** erfüllt

(Geldstrafe bis € 22.000,-). Grundsätzlich bestünde aufgrund der fehlenden Bewilligung auch die landesrechtliche Strafbarkeit des § 30 Abs 1 Z 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011 mit Geldstrafensanktion bis zu € 20.000,-. Jedoch geht aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 30 Abs 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011 der zitierte GSpG-Straftatbestand (des § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG) dem landesrechtlichen Straftatbestand vor.

**3. Zu hohe Höchstesätze:**

Der (mit Verdopplungsfunktion des Gewinns) mögliche Höchsteinsatz überstieg die im GSpG (hinsichtlich der Einzelaufstellung) bestimmte Wertgrenze beträchtlich. Der theoretisch mögliche Höchsteinsatz der bespielten Spiele betrug mit mindestens 20,00 € ein Vielfaches als der nach § 5 Abs 5 lit b Z 1 GSpG erlaubte Betrag von 1,- €, was gem § 52 Abs 1 Z 4 GSpG ebenfalls strafbar und mit einer Geldstrafe bis zu € 22.000,- zu ahnden ist.

**4. Kein Identifikationssystem:**

Bei Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten ist nach § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (zB durch Zutrittskontrollen, Anm.) ein Identifikationssystem einzurichten, damit gewährleistet ist, daß „nur volljährige Personen an den Glücksspielautomaten spielen können“. Aus Beilage ./1 geht aber deutlich hervor, daß ganz im Gegenteil alle Glücksspielautomaten für Minderjährige frei zugänglich sind. Gem. „Protokoll des Detektivs“ in Beilage ./1 gibt es keine Zutritts- bzw Ausweiskontrollen, gem. Beschreibung der Örtlichkeit auf S. 1 von Beilage ./1 sind die Glücksspielautomaten für jedermann frei zugänglich „im nicht abgeteilten Raum“ platziert. Die Strafbarkeit gem § 52 Abs 1 Z 4 hier iVm § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (Geldstrafe bis zu € 2.000,-) ist ebenso gegeben.

**5. Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung, Beteiligung:**

Nach § 52 Abs 1 Z 1 GSpG begehen all jene eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde ebenfalls mit Geldstrafe bis zu € 22.000 zu bestrafen, die verbotene Auspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstalten, organisieren oder unternehmerisch zugänglich machen oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG daran beteiligen. Unternehmer nach § 2 Abs 2 GSpG ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedli-

chen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GSpG-Novelle 1996 (BGBl I 147/1996), die dem § 2 GSpG damals folgenden Abs 4

*„Eine Ausspielung liegt auch dann vor, wenn die Möglichkeit zur Erlangung der Gegenleistung (Abs. 1) zwar nicht vom Unternehmer (Veranstalter) erbracht wird, aber von diesem oder einem Dritten entsprechend organisiert, veranstaltet oder angeboten wird.“* (historisch, Anm.)

neu angefügt hat, heißt es zum (damaligen) § 2 Abs 4 GSpG (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Zu den einzelnen Bestimmungen:*

*zu § 2 Abs. 4:*

*Der neu geschaffene Abs. 4 des § 2 soll den **Begriff der Ausspielung** und vor allem auch den des veranstaltenden Unternehmers (Veranstalters) klarer formulieren. Dabei wird auch der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen, die wiederholt ausgesprochen hat, daß der **Unternehmer die Gegenleistung nicht selbst erbringen muß**, sondern daß es ausreichend ist, daß den Leistungen der Spieler im Gewinnfall eine Gegenleistung gegenübersteht. Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof angenommen, daß es **gleichgültig ist, wem gegenüber der Spieler die vermögensrechtliche Leistung zu erbringen hat**, und daß auch nicht erforderlich ist, daß die Leistung des Spielers dem Unternehmer (Veranstalter) zufließen muß (VwGH 25. 7. 1990, Zl. 86/17/0062; 23. 12. 1991, Zl. 88/17/0010). Durch § 2 Abs. 4 wird determiniert, daß eine Ausspielung jedenfalls auch dann vorliegt, wenn die Möglichkeit zur Erlangung der Gegenleistung von einem Unternehmer **organisiert** wird. In der Praxis könnte dies zum Beispiel dann der Fall sein, wenn mehrere vom Unternehmer unabhängige Spieler gegeneinander spielen. Gewinn und Verlust tritt dann nur zwischen den*

Spielern auf. Wird dieses Spiel aber von einem Unternehmer (Veranstalter) **organisiert** (beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten oder durch Festlegung der Spielregeln bzw. Entscheidung von Zweifelsfällen), so liegt ebenfalls eine Ausspielung vor und ist eine Anwendung der Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 Abs. 1 GSpG ausgeschlossen (vgl. hierzu Foregger-Serini zu § 168 StGB [„Veranstalten heißt, einem bestimmten oder unbestimmten Kreis von Interessenten Gelegenheit zum Glücksspiel zu geben“] sowie Erlacher zu §§ 2 und 4 GSpG).“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der GSpG-Novelle 2008 (BGBl I 54/2010), die den früheren Abs 4 des § 2 GSpG (siehe oben) in den Abs 1

(der bis heute unverändert lautet; Hervorhebungen nicht im Original; Anm.:

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer **veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht** und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

integriert hat, heißt es (Hervorhebungen nicht im Original):

„Zu Z 3 und 31 (§ 2 und § 60 Abs. 24 GSpG):

Der **Begriff einer Ausspielung** definiert unternehmerisches Glücksspielangebot. Auch der Ausnahmekatalog des § 4, der grundsätzlich privates Glücksspielangebot bzw. Glücksspielangebot im aus Spielerschutzperspektive unbedenklichen Niedrigschwellenbereich, aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausnehmen soll, knüpft an diesen Begriff an. Abs. 1 soll nun übersichtlicher und klarer gefasst werden. In Abs. 2 wird der Unternehmensbegriff legaldefiniert. Der **Unternehmerbegriff** orientiert sich dabei an jenem des Umsatzsteuerrechts (Nachhaltigkeit; **Erwerbszweck, kein Gewinnzweck notwendig**). Keine Ausspielungen sind – mangels Unternehmereigenschaft - Glücksspiele in privatem Umfeld. Der bisherige Abs. 4 wurde in Abs. 1 integriert. Durch die

*Neufassung wird auch nochmals verdeutlicht, dass das konzessionslose Anbieten von Glücksspiel unter unternehmerischer Mitwirkung auch dann verboten ist, wenn der mitwirkende Unternehmer beispielsweise nicht selbst die Gewinne stellt, sondern nur die Kartenspieler gegeneinander spielen, der Unternehmer aber an der Durchführung des Spiels veranstaltend/organisierend/anbietend mitwirkt. Die Veranstaltung/Organisation/das Angebot kann sich beispielsweise durch Mischen und Teilen der Karten, Festlegung von Spielregeln, Entscheidung von Zweifelsfällen, Bewerbung der Möglichkeit zum Spiel, **Bereitstellen von Spielort**, Spieltischen oder Spielpersonal üben (vgl. dazu die Erläuterungen zur Einfügung des § 2 Abs. 4 GSpG durch die Glücksspielgesetznovelle 1996, BGBl. I 747/1996, RV 368 BlgNR, XX. GP).“*

**Damit ist klargestellt, daß jedwede (unternehmerische) Beteiligung am illegalen Glücksspiel, insbesondere auch das bloße Bereitstellen des Spielorts, verpönt und strafbar ist.**

Laut dem vorliegenden Bericht der Martin Ulm Detektiv GmbH (Beilage ./1.) sind die **glaublichen Betreiber des CASHPOINT Wettbüro die Cashpoint Agentur & IT-Service GmbH, die MIRZANLI & HEINZ FAIR PLAY NK OG und der gewerbe-rechtliche Geschäftsführer Engin Mirzanli** und sind die oben im Punkt II. 4. angeführten **Hersteller- bzw Vertriebsunternehmen** aller Glücksspielautomaten bekannt, weshalb angenommen werden kann, dass entweder diese Unternehmen nicht nur Hersteller (und Vertreiber), sondern auch Eigentümer, Aufsteller und Betreiber der von ihnen hergestellten Automaten sind oder aber die Betreibergesellschaft der Lokalität auch Betreiberin der Automaten ist. **Jedenfalls ist die Beteiligung aller genannten Involvierten (Unternehmen) iSd § 2 GSpG (siehe dazu bereits oben) an den verbotenen Ausspielungen wahrscheinlich.**

## **6. Zusammenfassung**

Es besteht aufgrund der dargestellten Vorgehensweise der dringende Verdacht, dass für die in der angezeigten Betriebsstätte vorgefundenen Glücksspielautomaten weder eine Bewilligung nach dem NÖ Spielautomatengesetz, BGBl 7071-5, dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 noch nach dem Glücksspielgesetz besteht oder bestanden hat und mit allen Glücksspielautomaten im CASHPOINT Wettbüro durch den Einsatz mehrerer Un-



ternehmen und Personen organisiertes illegales Automatenglücksspiel öffentlich angeboten und auch betrieben wird.

## 7. Beschlagnahme, Einziehung, Betriebsschließung

Die oben dargestellten Verstöße gegen das GSpG sind zahlreich.

Die Behörde kann gem §§ 53 Abs 1, 54 Abs 1 bereits dann, wenn nur **der Verdacht** besteht, dass mit Glücksspielautomaten fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Katalogs des § 52 Abs 1 GSpG verstoßen wird, die Beschlagnahme und Einziehung der Glücksspielautomaten anordnen; gemäß § 56a GSpG kann die Behörde bei Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden, und die begründete Gefahr der Fortsetzung besteht, die (gänzliche oder teilweise) Schließung des Betriebs verfügen.

In ständiger Judikatur sagt der VwGH (hier 2005/17/0178 vom 03.07.2009) zur Beschlagnahme (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Nach § 53 Abs. 2 GSpG ist eine Beschlagnahme bereits bei Vorliegen eines Verdachts eines fortgesetzten Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz gerechtfertigt. Das behördliche Ermittlungsverfahren hat daher nicht der abschließenden Klärung zu dienen, ob die beschlagnahmten Geräte tatsächlich Glücksspielautomaten im Sinne des GSpG waren oder nicht. Es ist nach wie vor lediglich der Verdacht, dass die Spiele Glücksspiele sind, erforderlich. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 26. Jänner 2009, Zl. 2008/17/0009, und ebenfalls vom 26. Jänner 2009, Zl. 2005/17/0223, ausgeführt hat, muss jedoch auch dieser Verdacht hinreichend substantiiert sein.“*

Durch die Wahrnehmungen des einschreitenden Detektivs der der Martin Ulm Detektiv GmbH, der in seinem Bericht aufgrund der durchgeführten Testspiele und aufgrund der eigenen Beobachtungen festgestellt hat, dass

- \* jeweils (bei allen Automaten und allen bespielten Spielen) keine Möglichkeit bestand, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen und dass
- \* die Entscheidung über Gewinn und Verlust daher ausschließlich durch Zufall und

- \* durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung in den Geräten selbst erfolgt, ist der Verdacht, dass die (bespielten) Spiele Glücksspiele sind und daß die (bespielten) Geräte Glücksspielautomaten sind, hinreichend substantiiert und **sind daher alle vorgefundenen Automaten zu beschlagnahmen.**

## V. Anregung

Die Anzeigerin regt daher an,

1. die Behörde möge **durch Einschreiten vor Ort feststellen**, welche natürlichen und juristischen Personen neben den im Bericht genannten Herstellern der Automaten und neben den Betreibern des CASHPOINT Wettbüro in die Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung illegalen Glücksspiels im CASHPOINT Wettbüro involviert und daran beteiligt sind,
2. **Verwaltungsstrafverfahren gegen sämtliche an der verbotenen Ausspielung beteiligten natürlichen Personen und die gem § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Personen** wegen Verstoßes gegen
  - \* § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG (fehlende Genehmigung),
  - \* § 52 Abs 1 Z 4 iVm § 5 Abs 5 lit b Z 1 GSpG erlaubte Betrag (Überschreitung der zulässigen Höchstesätze)
  - \* § 52 Abs 1 Z 4 hier iVm § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (kein Identifikationssystem)
  - \* § 52 Abs 1 Z 1 GSpG (Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung, Beteiligung) und
  - \* allfällige weitere Verwaltungsstraftatbeständeeinleiten und **diese Personen bestrafen** und
3. die **Glücksspielautomaten gemäß §§ 53f GSpG beschlagnahmen und einziehen und die Schließung des Betriebes gemäß § 56a GSpG verfügen.**